



**Job-Center
Wilhelmshaven**

Jobcenter Wilhelmshaven, Schillerstraße 37, 26382 Wilhelmshaven

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht:
Mein Zeichen:
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name: Herr Hein
Durchwahl: 04421 7581 7112
Telefax: 04421 7581 7900
E-Mail:
Datum: 13.03.2017

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

auf Ihren Antrag vom 21.10.16 hinsichtlich des Zugangs zu allen internen Weisungen und Arbeitshilfen des Jobcenters Wilhelmshaven übersende ich Ihnen die Handlungsanweisungen hinsichtlich der durch den kommunalen Träger zu erbringenden Leistungen nach dem SGB II.

Das Jobcenter ist an die Handlungsanweisungen der Stadt Wilhelmshaven und die Weisungen der Bundesagentur für Arbeit gebunden. Die Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zum SGB II sind unter folgendem Link allgemein zugänglich abrufbar:

<https://www3.arbeitsagentur.de/web/content/DE/Veroeffentlichungen/Weisungen/Arbeitnehmer/Detail/index.htm?dfContentId=L6019022DSTBA1627529>

Die verzögerte Bearbeitung bitte ich zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen



Babyerstaussstattung (ab 01.03.2017)

Die Leistungen für eine Babyerstaussstattung setzen sich zusammen aus

- a) einer Kostengarantie für Möbel für das Möbellager des Diakonischen Dienstes

Die Kostengarantie beinhaltet ein Kinderbett mit Matratze (156,-€) und einen Kinderkleiderschrank (74,-€). Eine Wickelkommode (98,-€) kann nur zusätzlich auf Antrag bewilligt werden, wenn keine andere Möglichkeit besteht, das Kind zu versorgen (z. B. mit der Wickelaufgabe auf dem Bett). Ein Hochstuhl (10,-€) ist altersbedingt bei Bedarf auf Antrag zu bewilligen.

und

- b) einer **Barleistung in Höhe von 220,00 €** an den/die Antragsteller/in.

Ich bitte um Beachtung

Stadt Wilhelmshaven
Fachbereich Soziales

Handlungsanweisung der Stadt Wilhelmshaven
Gewährung einer Schuldnerberatung nach § 16 a Satz 1. Nr. 2 SGB II

Zum Verfahren der Gewährung einer Schuldnerberatung nach § 16 a Satz 1 Nr. 2 SGB II
bitte ich um Beachtung der folgenden Handlungsanweisung:

Nach dem o. a. Paragraphen kann zur Verwirklichung einer ganzheitlichen und umfassenden Betreuung und Unterstützung bei der Eingliederung in Arbeit eine Schuldnerberatung erbracht werden, wenn dies für die Eingliederung der oder des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in das Erwerbsleben erforderlich ist.

Dabei spielt die Prognose, ob und wann überhaupt mit einer Vermittlung in Erwerbstätigkeit zu rechnen ist, eine wesentliche Rolle.

Für die Inanspruchnahme der Schuldnerberatung gilt daher ab sofort folgende Handlungsanweisung:

1. Prognose der Beseitigung / Verminderung der Hilfebedürftigkeit

Die Schuldnerberatung ist grundsätzlich nur zu gewähren, wenn prognostiziert werden kann, dass die Hilfebedürftigkeit in den nächsten 18 Monaten beseitigt bzw. wesentlich vermindert wird.

2. Gründe für die Gewährung einer Schuldnerberatung

Für die Gewährung einer Schuldnerberatung ist eine schlüssige Begründung abzugeben, warum in dem jeweiligen Einzelfall die kommunale Eingliederungsleistung gewährt wird. Eine pauschale Begründung ist nicht ausreichend.

Auch muss in jedem Fall erkennbar sein, wie der derzeitige Stand in der Angelegenheit ist (ungefährer Schuldenstand und Anzahl der Gläubiger) und welche weiteren Maßnahmen angestrebt werden, um letztendlich das Vermittlungshemmnis zu beseitigen, wenn nicht schon ohne weitere Hilfe eine Vermittlung in Erwerbstätigkeit erfolgen kann (dieses könnte der Fall sein, wenn z. B. das Erwerbseinkommen unterhalb der Pfändungsfreigrenzen liegt und /oder die Schulden bei der Vermittlung in Arbeit kein Hindernis darstellen).

Bei den weiteren Kontakten ist der aktuelle Sachstand der Strategie „finanzielle Situation“ zu thematisieren sowie zu dokumentieren.

3. Motivation der Hilfeempfänger

Für die Hilfebedürftigen fehlen auf Grund der Überschuldung regelmäßige Anreize eine Erwerbstätigkeit zu absolvieren, weil sich mit dieser weder Wohlstand noch die Einkommenssituation merklich verbessern lässt. Im Hinblick auf die Pfändungsfreigrenzen ist die Sicherung des Lebensunterhalts durch Erwerbsarbeit (meist nur Helferjobs) im Vergleich zu den Leistungen der Grundsicherung nur gering verbessert.

Hier muss die Motivation zur Schuldenregulierung (und vor allem das gelebte Ziel „Keine neuen Schulden“) geprüft werden.

4. Eingliederungsvereinbarung

Ob eine Schuldnerberatung in Anspruch genommen wird, ist unter Wertung der Ziffern 1 - 3 dieser Handlungsanweisung einvernehmlich mit den Hilfeempfängern zu erörtern.

Wenn der Hilfeempfänger eine Schuldnerberatung wünscht, ist ihm deutlich zu machen, dass die Schuldnerberatung entsprechend § 15 SGB II in die Eingliederungsvereinbarung aufgenommen wird.

5. Dokumentation

Die Punkte 1 – 4 sind zu dokumentieren.

Ich bitte um Beachtung
Stadt Wilhelmshaven
Fachbereich Soziales

Handlungsanweisung der Stadt Wilhelmshaven
zur psychosozialen Betreuung nach § 16 a Satz 1 Nr. 3 SGB II

Zum Verfahren der Gewährung einer psychosozialen Betreuung nach § 16 a Satz 1 Nr. 3 SGB II bitte ich um Beachtung der folgenden Handlungsanweisung:

Nach dem o. a. Paragraphen kann zur Verwirklichung einer ganzheitlichen und umfassenden Betreuung und Unterstützung bei der Eingliederung in Arbeit eine psychosoziale Betreuung erbracht werden, wenn dies für die Eingliederung der oder des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in das Erwerbsleben erforderlich ist.

Die psychosoziale Betreuung soll dazu dienen, Personen mit multiplen Vermittlungshemmnissen dazu zu befähigen, die Vermittlungshemmnisse schrittweise abzubauen, um eine Vermittlungsfähigkeit wiederherzustellen oder zumindest zu verbessern.

Für die Inanspruchnahme der psychosozialen Betreuung gilt daher ab sofort folgende Handlungsanweisung:

1. Prognose der Erwerbsfähigkeit

Die psychosoziale Betreuung ist grundsätzlich nur zu gewähren, wenn die Personen erwerbsfähig oder prognostisch nur erwerbsunfähig bis zu sechs Monaten sind. Ausnahme bildet der Personenkreis gem. § 10 Abs. 1 Ziffer 3 SGB II (Zeiten einer Kindererziehung).

2. Gründe für die Gewährung einer psychosozialen Betreuung

Für die Gewährung einer psychosozialen Betreuung ist durch den zuständigen Fallmanager oder in Zusammenarbeit mit diesem durch den zuständigen Arbeitsvermittler eine schlüssige Begründung dafür abzugeben, warum in dem jeweiligen Einzelfall die kommunale Eingliederungsleistung gewährt wird. Eine pauschale Begründung ist nicht ausreichend.

Auch muss in jedem Fall erkennbar sein, wie der derzeitige Stand in der Angelegenheit ist (welche Zielsetzung wird mit der Gewährung der psychosozialen Betreuung verfolgt) und welche weiteren Maßnahmen angestrebt werden, um letztendlich das/die Vermittlungshemmnis/se zu beseitigen.

3. Motivation der Hilfeempfänger

Die Leistungen zur psychosozialen Betreuung sollen zur Verminderung und zum Abbau von Vermittlungshemmnissen dienen. Die Wirksamkeit dieser Leistung ist immanent von der Motivation des Hilfeempfängers abhängig, auch tatsächlich etwas ändern zu wollen. Eine Gewährung der Leistung gegen den Willen oder ohne Einwilligung durch den Leistungsempfänger schließt sich somit aus. Sollte der Leistungsempfänger im Verlauf der gewährten Maßnahme sich nicht an Absprachen halten oder Abstand von den gemeinsam besprochenen Zielsetzungen nehmen, so ist die Leistungsgewährung erneut zu überdenken und gegebenenfalls einzustellen.

4. Eingliederungsvereinbarung

Die Gewährung von psychosozialer Betreuung ist in die Eingliederungsvereinbarung aufzunehmen.

5. Prozessuales Schaubild

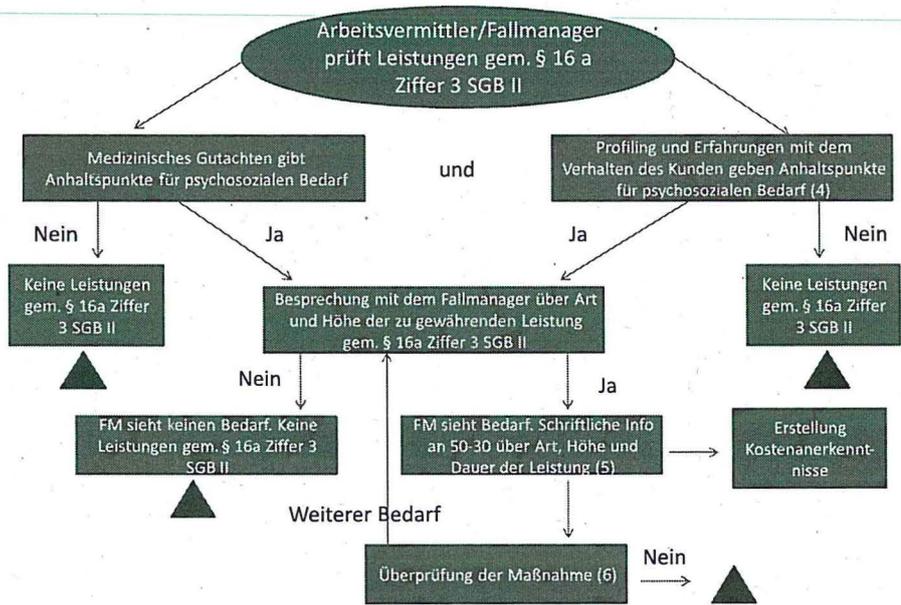
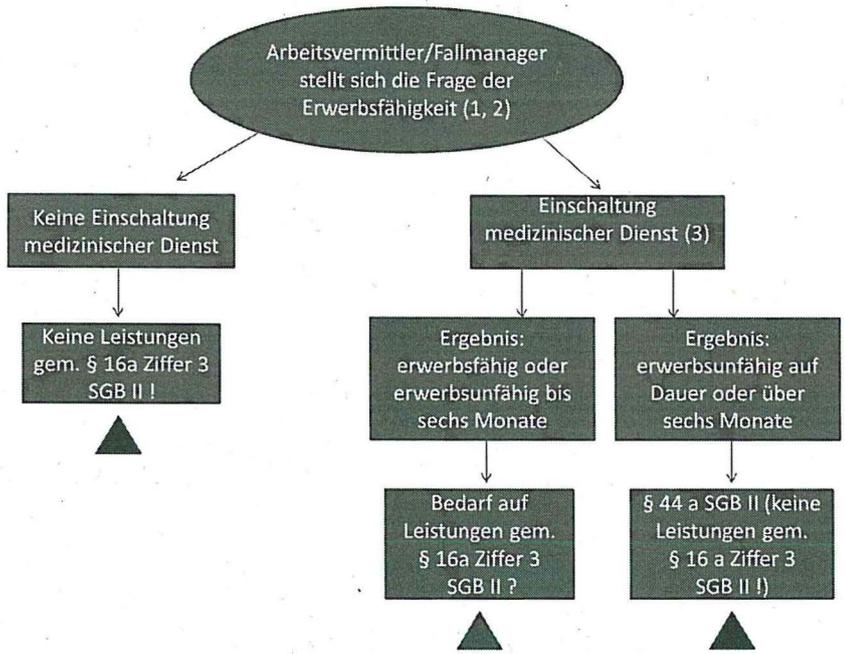
Das prozessuale Schaubild bildet die Grundlage für die durchzuführenden Abläufe bezüglich der Gewährung der Leistung

6. Dokumentation

Die Punkte 1 – 4 sind zu dokumentieren.

Ich bitte um Beachtung
Stadt Wilhelmshaven
Fachbereich Soziales

Prozessuales Schaubild



1

- Eindruck in Beratungsgesprächen weicht von der subjektiven Einschätzung des Leistungsempfängers ab. Weiterhin z.B. Maßnahmeabbrüche wegen Krankheit.
- Kunde weist auf die Beantragung von Leistungen oder laufendes Klageverfahren gegen andere Leistungsträger hin (Anforderung ärztlicher und psychologischer Gutachten der Renten-/Unfallversicherungsträger/des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung/im Einzelfall Befundbericht des behandelnden Arztes).
- länger andauernde Arbeitsunfähigkeit: Die Überprüfung der Erwerbsfähigkeit ist nicht erst nach einer 6-monatigen Arbeitsunfähigkeit geboten. Zweifel an der Erwerbsfähigkeit sind insbesondere gegeben, wenn der Leistungsempfänger innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten insgesamt mehr als 3 Monate arbeitsunfähig war.
- andauernder Bezug von Krankengeld(-Verletztengeld)/Aussteuerung wegen fortdauernden Krankengeldbezuges
- Mitteilung der Krankenkasse über das Fehlen der Erwerbsfähigkeit
- Leistungen, die das Vorliegen einer Erwerbsminderung voraussetzen, sind bereits bewilligt(z. B. Rente wegen teilweiser
- Erwerbsminderung, Verletztenrente), aber älteren Datums oder es wird eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes vermutet.
- Versorgungsamt stellt Schwerbehinderteneigenschaft fest: Weichen die körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit vom – gemessen am Lebensalter – typischen Zustand ab, kann dies ein Indiz für gesundheitliche Einschränkungen sein.
- Schwerbehinderung mit/ohne zusätzlichen Merkzeichen (z. B.: „H“ – hilflos; „B“ – Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson)
- Beschäftigungsaufgabe aus gesundheitlichen Gründen
- Angabe von chronischen Krankheiten im Antrag

2

- Sollte die grundsätzliche Erwerbsfähigkeit nicht in Zweifel stehen ist aber § 10 SGB II zu prüfen! Hierbei kann es wiederum zur Einschaltung des medizinischen Dienstes kommen, wenn sich für bestimmte Tätigkeiten Zumutbarkeitsfragen stellen.
- § 10 Abs. 1 Ziffer 3 SGB II formuliert den Tatbestand, dass die Ausübung der Arbeit die Erziehung ihres Kindes oder des Kindes ihrer Partnerin oder ihres Partners gefährden würde; die Erziehung eines Kindes, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, ist in der Regel nicht gefährdet, soweit seine Betreuung in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege im Sinne der Vorschriften des Achten Buches oder auf sonstige Weise sichergestellt ist; die zuständigen kommunalen Träger sollen darauf hinwirken, dass erwerbsfähigen Erziehenden vorrangig ein Platz zur Tagesbetreuung des Kindes angeboten wird.
- Sollten Anhaltspunkte gegeben sein, dass bei Personen, in denen der Tatbestand gem. § 10 Abs. 1 Ziffer 3 SGB II erfüllt ist, einen Bedarf auf psychosoziale Leistungen haben, so ist die Eingliederungshilfe des Sozialamtes schriftlich zu informieren.

3

- Aus dem vom Arzt der Agentur für Arbeit/Amtsarzt zu erstellenden positiven und negativen Leistungsbild sowie der Beantwortung spezieller Zielfragen kann abgeleitet werden, für welche Erwerbstätigkeit der Arbeitsuchende noch oder nicht mehr in Betracht kommt ggf. mit welchen Einschränkungen er diese ohne Gefährdung seines Gesundheitszustandes ausüben vermag.
- Die gutachterliche Aussage muss so erschöpfend sein, dass die Frage der Erwerbsfähigkeit im konkreten Fall abschließend beurteilt und entschieden werden kann. Bestätigt der Arzt der Agentur für Arbeit/Amtsarzt, dass in Folge von Krankheit oder Behinderung eine länger als sechs Monate umfassende Leistungsminderung vorliegt, die keine Erwerbstätigkeit von mindestens drei Stunden täglich zulässt, so liegen die Anspruchsvoraussetzungen des § 8 Abs. 1 grundsätzlich nicht mehr vor.

4

- Hier können die selben Kriterien wie bei der Prüfung der Erwerbsfähigkeit stehen (siehe Ziffer 1)

5

- Bei der Auswahl der geeigneten Mittel gem. § 16 a Ziffer 3 SGB II ist klar die Zielsetzung sowohl mit dem Kunden wie auch mit dem ausführenden Träger zu besprechen (Was? soll Womit? nach Welchem? Zeitraum erreicht sein) Zwecks Kommunikation soll gem. den fachlichen Hinweisen zu § 15 SGB II Ziffer 2.3.2 mit einer Schweigepflichtsentbindung gearbeitet werden.

6

- Bei der Überprüfung der Maßnahme ist die Zielerreichung zu ermitteln und zu dokumentieren. Hierzu hat spätestens zu diesem Zeitpunkt zwingend ein gemeinsames Gespräch zwischen Hilfeempfänger und evtl. ausführender Einrichtung stattzufinden, in dem der Verlauf der Betreuung und die hieraus zu schließenden Schlussfolgerungen besprochen werden sollen. (richtige Maßnahme?, falsche Ziele ?, wurden weitere Hilfebedarfe ermittelt ?, Welche Ziele wurden erreicht und was bedeutet dies für die Vermittelbarkeit ?) Sollten die Ziele nicht erreicht worden sein, so ist grundsätzlich wieder die Fragestellung der Erwerbsfähigkeit zu problematisieren.
-

Übersicht der Miethöchstbeträge der Stadt Wilhelmshaven ab 01.01.2016

Haushaltsgröße	Qm	Miethöchstbetrag neu ab 01.01.2016
1 Person	50 qm	317 €
2 Personen	60 qm	376 €
Alleinerz. + 1 Kd.	60 qm	376 €
3 Personen	75 qm	463 €
Alleinerz. + 2 Kd.	80 qm	492 €
4 Personen	85 qm	521 €
Alleinerz. + 3 Kd.	110 qm	671 €
5 Personen	95 qm bzw. 110 qm	580 € bzw. 671 €* bzw. 671 €*
Alleinerz. + 4 Kd.	120 qm	732 €

Der Raumbedarf beträgt grundsätzlich bei 1 Person = 50 qm, 2 Personen = 60 qm, 3 Personen = 75 qm, 4 Personen 85 qm, 5 Personen 95 qm und jeder weiteren Person jeweils 10 qm mehr, wobei eine Individualprüfung stattzufinden hat.

*benötigen die 5 Personen einer Bedarfsgemeinschaft alle ein eigenes Zimmer, ist der Flächenbedarf von 95 qm auf 110 qm zu erhöhen

Ich bitte um Beachtung

Stadt Wilhelmshaven

Fachbereich Soziales

Handlungsanweisung der Stadt Wilhelmshaven zur Höhe der Umzugskostenübernahme

Umzugswagen

Miete Transporter (7,5 t) / Sprinter, Wochenende, Werktags
24 Std., excl. Kraftstoff, 100 km, Vollkasko

Wochenende	70 €+50 € Kautio	Kostengarantie/Zahlung an den Kunden über 95 €
Werktags	60 €+50 € Kautio	Kostengarantie/Zahlung an den Kunden über 75 €

Zusätzlich ist noch eine Pauschale für Mehraufwendungen für die mithelfenden Bekannten und Familienmitglieder zu gewähren. Somit ist es nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit akzeptabel, für einen Wochenendumzug eine Pauschale in Höhe von insgesamt 120 € und einen Umzug in der Woche von insgesamt 100 € zu gewähren.

Ich bitte um Beachtung.

Stadt Wilhelmshaven
Fachbereich Soziales

Handlungsanweisung der Stadt Wilhelmshaven

Wohnungserstaussstattung gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II

Die Leistungen für Erstaussattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte sind bei entsprechendem Nachweis des Bedarfs auf Antrag zu erbringen.

Für die Erstaussattung wie Hausrat und Möbel werden Kostengarantien für das Diakonische Werk Wilhelmshaven ausgestellt. Für die Haushaltsgeräte werden Kostengarantien ausgestellt.

Es gelten folgende Beträge:

Hausrat

Hausrat, Anzahl bei x Personen:	Bruttopreis	1 Pers.	2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.	6 Pers.	7 Pers.	8 Pers.
Einzeltopf	6,96 €			1	1	1	1	1	1
Topfset, 3 Töpfe (klein, mittel, groß)	14,45 €	1	1	1	1	1	1	1	2
Pfanne (16 cm)	4,80 €	1							
Pfanne (28 cm)	5,90 €		1	2	2	2	2	2	2
Geschirr, bestehend aus Tasse mit Unterteller oder Kaffeebecher, kleiner Teller, Suppenteller, großer flacher Teller	3,45 €	2	3	4	5	6	7	8	9
Kochbesteck, bestehend aus Kochlöffel, Pfannenwender, Brotmesser, Korkenzieher,									
Flaschenöffner, Dosenöffner	6,40 €	1	1	1	2	2	2	2	2
Besteck, bestehend aus Löffel, Gabel, Messer, Teelöffel, Eierlöffel, Kuchengabel	2,20 €	2	3	4	5	6	7	8	9
ergibt insgesamt	Bruttopreis								
Hausrat 1 Person	36,95 €								
Hausrat 2 Personen	43,69 €								
Hausrat 3 Personen	62,19 €								
Hausrat 4 Personen	74,24 €								
Hausrat 5 Personen	79,89 €								
Hausrat 6 Personen	85,54 €								
Hausrat 7 Personen	91,19 €								
Hausrat 8 Personen	111,28 €								

Möbel

Küche

Hängeschrank, b=1m	38,00 €
Tisch	49,50 €
Lampe	13,50 €
Unterschrank, b=1m	72,00 €
Spüle, mit Armatur +Ablauf	135,00 €
Stuhl	27,50 €

Flur

Garderobe	25,00 €
-----------	---------

Lampe 13,50 €
Bad

Lampe 13,50 €
Spiegel 15,00 €

Schlafzimmer

Bettgestell, 90 x 200 cm 65,00 €
Doppelbett, 180 x 200 cm 150,00 €
Lattenrost, 90 x 200 cm 25,00 €
Matratze neu, 90 x 200 cm 82,00 €
Kleiderschrank, 2-türig, mit Böden und Kleiderstange 74,00 €
Kleiderschrank, 3-türig, mit Böden und Kleiderstange 128,00 €
Lampe 13,50 €

Kinderzimmer

Kleiderschrank, 2-türig, mit Böden und Kleiderstange 74,00 €
Kleiderschrank, 3-türig, mit Böden und Kleiderstange 128,00 €
Einzelbett 65,00 €
Lattenrost zum Einzelbett 25,00 €
Matratze zum Einzelbett neu 82,00 €
Kinderbett mit Matratze 156,00 €

Regal mit mind. 3 Regalböden 48,00 €
Schreibtisch 48,00 €
Lampe 13,50 €

Wohnzimmer

Schrank 142,00 €
Couch oder 2 Sessel 85,00 €
Couchgarnitur, dreiteilig, 3er+2er+1er 160,00 €
Tisch 39,00 €
Lampe 13,50 €

Sonstiges

Lieferpauschale für die Belieferung einer Wohneinheit pauschal 45,00 €
Aufbaupauschale (Stundensatz) 1 Std. 35,00 €

Haushaltsgeräte

Staubsauger

Kostengarantie über 30 €

Kühlschrank

Kostengarantie über 120 €

Waschmaschine

Kostengarantie über 200 €

Standherd-E

Kostengarantie über 199 €

Weitere Bedarfe

Teppichboden

Kostengarantie 1,60 €/qm

Ich bitte um Beachtung
Fachbereich Soziales
Stadt Wilhelmshaven